

Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG)

Änderung vom 12. Oktober 2011

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 10. Juni 1985¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10o^{bis} Ausserordentliche Massnahmen wegen der Frankenstärke
(Art. 16b und 16f Abs. 1 FIFG)

Die KTI kann ihre Fördermassnahmen befristet wie folgt ausweiten:

- a. ein Projekt in Abweichung von Artikel 10o Absatz 2 bis zum Markteintritt der Produkte oder Verfahren unterstützen;
- b. die Beteiligung des Umsetzungspartners an den gesamten Projektkosten ohne die Einschränkungen nach Artikel 10q Absatz 3 auf weniger als 50 Prozent festsetzen;
- c. die folgenden Kosten zu den anrechenbaren Gesamtprojektkosten zählen:
 1. in Abweichung von Artikel 10s Absatz 3 Buchstabe a die Kosten für die Optimierung des Produkts und der Herstellungsprozesse für die Serienfertigung,
 2. in Abweichung von Artikel 10s Absatz 3 Buchstabe c die Kosten für die Markteinführung;
- d. in Abweichung von Artikel 10s Absatz 6 sämtlichen beitragsberechtigten Forschungsinstitutionen Beiträge für Personalkosten nach Tarif C gemäss Anhang gewähren und ihnen zusätzlich einen *Overhead* in der Höhe von 20 Prozent ausrichten.

Art. 10s Abs. 5^{bis}

^{5bis} Sie decken in jedem Fall höchstens die Hälfte der anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Vorbehalten bleiben höhere KTI-Beiträge für Projekte nach den Artikeln 10o^{bis} Buchstabe b, 10q Absatz 3 Buchstaben a und b sowie 10r.

¹ SR 420.11

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 3^{bis}

3^{bis}. Für die jeweilige Personalkategorie gilt folgender Maximalbetrag pro Stunde:

Kategorie	Tarif A (inkl. <i>Overhead</i>) Fr.	Tarif B (ohne <i>Overhead</i>) Fr.	Tarif C (ohne <i>Overhead</i>) Fr.
Projektleiter/in	148	105	225
stellv. Projektleiter/in	127	87	184
erfahrene Wissenschaftlerin/ erfahrener Wissenschaftler	105	71	164
wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter	84	60	144
Techniker/in, Programmierer/in	74	54	100

Tarif A: Er wird für Fachhochschulen mit analytischer Buchhaltung/Vollkostenrechnung angewendet und schliesst Sozialzulagen des Arbeitgebers und projektbedingte Gemeinkosten (*Overhead*) ein. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2010.

Tarif B: Er wird für Hochschulen, die nicht unter den Tarif A fallen, sowie für nicht-gewinnorientierte Forschungsstätten angewendet und schliesst Sozialzulagen des Arbeitgebers ein. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2010.

Tarif C: Er wird im Rahmen der ausserordentlichen Massnahmen wegen der Frankenstärke für sämtliche beitragsberechtigten Forschungsinstitutionen angewendet und schliesst Sozialzulagen des Arbeitgebers ein.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Oktober 2011

Artikel 10s Absatz 5 sowie Ziffer 3 des Anhangs werden für die Zeit der Geltung der Änderung vom 12. Oktober 2011 dieser Verordnung suspendiert.

IV

Diese Änderung tritt am 13. Oktober 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.²

12. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Diese Verordnung wurde am 12. Okt. 2011 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**)

